

die Aufgaben, der Aufbau und die Gliederung der Organe des Personenstandswesens sowie die Grundprinzipien der Tätigkeit dieser Organe ausführlich festgelegt. Der Ausdruck „Standesbeamter“ gehört nunmehr endgültig der Vergangenheit an; der Leiter eines Standesamtes trägt, wie dies bereits in der EheVO zum Ausdruck gekommen ist, die Dienstbezeichnung „Beauftragter für Personenstandswesen“. Die Organe des Personenstandswesens haben die Pflicht, die ihnen übermittelten Angaben zur Feststellung des wahren Personenstandes von Amts wegen nachzuprüfen, und die Befugnis, von anderen Dienststellen der staatlichen Verwaltung und von den Gerichten Urkunden und Auskünfte anzufordern sowie die Beteiligten und Zeugen zu vernehmen oder andere zuständige Organe der staatlichen Verwaltung um deren Vernehmung zu ersuchen. Alle Dienststellen der staatlichen Verwaltung und die Gerichte sind verpflichtet, den Organen des Personenstandswesens die erforderlichen Urkunden oder beglaubigten Abschriften zu überlassen, Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen. Der Beauftragte für Personenstandswesen ist nach § 42 des Gesetzes generell berechtigt, bei seinen Ermittlungen von den Beteiligten Erklärungen an Eides Statt entgegenzunehmen. Die Vorschriften über das Geburtenbuch, das Ehebuch und das Sterbebuch (§§ 11—36) zeichnen sich gegenüber dem alten Gesetz nicht nur durch ihre Übersichtlichkeit aus, sondern vor allem auch dadurch, daß sie das Verfahren zur Feststellung und Beurkundung des Personenstandes vereinfachen und den Erfordernissen unserer Zeit anpassen, wie z. B. bei der Eheschließung, wo das umständliche, auf überholten Anschauungen beruhende Aufgebotsverfahren weggefallen ist.

Mit der **Verordnung über die Annahme an Kindes Statt** vom 29. November 1956 (GBl. I S. 1326) ist ein besonders dringendes Problem der Neugestaltung und Vereinheitlichung unseres Familienrechts gelöst worden. Die neuen gesellschaftlichen Anschauungen über das Verhältnis zwischen den Adoptiveltern und dem Kind, die zum Teil schon den nach 1945 erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen über die Erleichterung der Adoption zugrunde lagen, haben in der VO ihren für die ganze DDR einheitlichen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Wegen der Einzelheiten der Neuregelung kann auf die Ausführungen verwiesen werden, mit denen die VO bereits in dieser Zeitschrift erläutert worden ist<sup>6)</sup>.

\*

Zu der neuen, für die Verhältnisse des privaten Handels- und Gewerbes grundlegenden Regelung der Gewerbetätigkeit in der Privatwirtschaft durch die VO vom 28. Juni 1956<sup>7)</sup> liegt nunmehr die **Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft** vom 30. September 1956 (GBl. I S. 1159) vor. Darin ist die Zuständigkeit in allen Gewerbeangelegenheiten auf die einzelnen Fachministerien und die entsprechenden Fachabteilungen der Räte der Bezirke und der Kreise übertragen und der Anwendungsbereich den VO abgegrenzt worden. Dienstleistungen höherer Art, die, wie z. B. bei Tätigkeit eines Rechtsanwalts, eine wissenschaftliche Ausbildung verlangen, unterliegen der VO vom 28. Juni 1956 nur, wenn es sich um bestimmte in einer Anlage zur DB aufgeführte Tätigkeiten handelt, ein Rechtsanwalt also etwa gleichzeitig als Wirtschaftsprüfer, Helfer in Steuersachen, Steuerberater, Buchprüfer und dgl. tätig ist und bei dieser Arbeit mehr als drei technische, kaufmännische oder wirtschaftliche Hilfskräfte beschäftigt. Für die Praxis der Lizenzerteilung ist § 6 von besonderer Bedeutung, weil er die Umstände näher angibt, die bei der Prüfung des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses für das lizenzpflichtige Gewerbe zu berücksichtigen sind. Danach ist bei der Zulassung von Handwerks-, Kleingewerbe- und Einzelhandelsbetrieben in erster Linie die Befriedigung der ständig steigenden Bedürfnisse der Bevölkerung zu beachten, also nicht allein der gegenwärtige, sondern unter Umständen, soweit dieser im Zeitpunkt der Lizenzierung bereits hinreichend erkennbar ist, auch

der zukünftige Lebensbedarf der Bevölkerung. Bei Handelsbetrieben ist außerdem die planmäßige Entwicklung des Handelsnetzes zu berücksichtigen.

Sowohl für die volkseigene wie für die private Wirtschaft bringt die **Anordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Vertreterverträgen im Außenhandel und Innerdeutschen Handel** vom 10. Oktober 1956 (GBl. I S. 1152) einige Neuerungen hinsichtlich des Abschlusses und der Rechtswirksamkeit derartiger Vertreterverträge. Importvertreterverträge sind danach ausschließlich durch die zuständigen Außenhandelsunternehmen abzuschließen. Exportvertreterverträge können dagegen von jedem Betrieb abgeschlossen werden, der nach der Exportordnung vom 17. Dezember 1953 (GBl. I S. 1312) zum Abschluß von Exportverträgen mit ausländischen Partnern berechtigt ist; soweit die Vertreterverträge von den nach § 16 der Exportordnung hierzu Berechtigten abgeschlossen werden, also von den darin genannten volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und von den privaten Industrie- und Handwerksbetrieben, muß dies im vorherigen Einvernehmen mit dem zuständigen Außenhandelsunternehmen geschehen, und außerdem bedürfen diese Verträge zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

Die im Interesse des beschleunigten Rücklaufs und der Wiederverwendung gebrauchter Flaschen und Gläser erlassene AO vom 14. Juli 1955 (GBl. I S. 490) hatte zur Folge, daß leeres Verpackungsglas in einem den Bedarf der Wirtschaft übersteigenden Ausmaß zurückgegeben und von den Einzelhandelsgeschäften und dem Altstoffhandel auf gekauft wurde; darunter befanden sich auch Sorten von Verpackungsglas, das sich infolge hoher Bruchgefahr für eine nochmalige Verwendung nicht eignete. Deshalb ist mit der **AO über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser** vom 15. Oktober 1956 (GBl. I S. 1153) die Liste der dem Rücklauf zur Wiederverwendung in der Industrie unterliegenden Verpackungsglassorten neu festgelegt, und zwar eingeschränkt worden. Eine ähnliche Tendenz verfolgt die **Freisanordnung Nr. 671 — AO über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters und Most** — vom 22. Oktober 1956 (GBl. I S. 1223).

\*

Die Gesetzgebung des 4. Quartals hat einige einschneidende Veränderungen auf dem Gebiet des Verkehrs wesens gebracht. Die nach eingehenden Vorarbeiten und ausgiebigen Diskussionen in der Bevölkerung erlassene, am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene **Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO)** vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) dient in erster Linie dem Schutz des Lebens und der Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer. Die bisherigen Vorfahrtsregeln sind durch § 13 StVO wesentlich vereinfacht worden, wonach an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen Vorfahrt hat, wer von rechts kommt, und zwar unabhängig davon, ob die Fahrtrichtung beibehalten wird oder nicht; der Benutzer einer Hauptstraße — diese ist in der neuen VO genau definiert — hat jedoch stets Vorfahrt vor dem Benutzer einer Nebenstraße. Damit sind die früheren Grundsätze „Maschinenkraft geht vor Muskelkraft“ und „Straßenbahn vor allen anderen Fahrzeugen“ aufgehoben worden. § 7 StVO bringt eine Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge aller Art innerhalb geschlossener Ortschaften von 40 auf 50 km/h, außerhalb geschlossener Ortschaften für Personenkraftwagen und Krafttraktoren von 80 auf 90 km/h, für dergleichen Fahrzeuge auf Autobahnen von 80 auf 100 km/h. Auf weitere Einzelheiten der Neuregelung, wie z. B. die Bestimmungen über die Fußgängerschutzwege (§§ 7 Abs. 4, 33 Abs. 4 StVO) u. a. m., kann hier nicht eingegangen werden. Die im Anschluß an die StVO erlassene **Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrszulassungs-Ordnung — StVZO)** vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1251) legt die Anforderungen fest, die im Interesse der Verkehrssicherheit an Fahrzeugführer und Fahrzeuge zu stellen sind. Besonders hingewiesen

6) Wächter, Zur VO über die Annahme an Kindes Statt, NJ 1957 S. 17.

7) vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1957 S. 20.